Infobrief *Spezial* MkG • Mit kollegialen Grüßen

Von erfahrenen Praktikern für junge Juristen

2. Jahrgang
Februar 2016

01

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

jetzt hatten wir uns so darauf gefreut, Sie mit unserer ersten 2016er MkG-Ausgabe in Ihr erstes beA-Jahr begleiten zu dürfen und dann das: Die BRAK verschiebt den beA-Start auf unbestimmte Zeit. Tja; auf das Besondere muss man ja im Leben oftmals etwas länger warten. Und mal ehrlich: Große, neue IT-Projekte, die pünktlich kommen, die gibt es doch gar nicht, oder?

Üben wir uns also in Geduld und erfreuen wir uns der kompetenten beA-Einschätzung von einer, die es wissen muss: Dr. Astrid Auer-Reinsdorff erinnert uns als GfA-Vorsitzende der davit-ARGE daran, dass beA den Großteil der anwaltlichen, elektronischen Kommunikation links liegen lässt: Nämlich die Kommunikation zu Mandanten und allen anderen Beteiligten. Nutzen Sie also Ihr schlechtes Datenschutz-Gewissen und die Zeit bis beA kommt, um Ihre Kanzlei datensicher zu machen.

Die zwei weiteren großen Themen sind diesmal Abrechnung und Mandantengewinnung: Norbert Schneider informiert über die Unfallschadenregulierung für mehrere Geschädigte. Detlef Burhoff liefert zwei sehr schöne und nützliche Checklisten, um vom Mandanten einen Vorschuss zu erhalten. Von Lotte Thiel erfahren Sie, woher der Gegenstandswert für die Abrechnung im PKH/VKH-Verfahren kommt. Lars Hasselbach zeigt uns, wie Sie mit Google AdWords flexibel und effizient gute Mandate gewinnen. Und der Anwaltverlag liefert Ihnen ein Musteranschreiben für Ihre Mandanten zur Erläuterung Ihrer Gebührenrechnung.

Neues im neuen Jahr entdeckt der aufmerksame Leser auf unserer Partner-Seite. RA-MICRO aus Berlin und der Anwalt-Suchservice aus Köln suchen Ihre Nähe und bieten Ihnen erstklassige Produkte und Dienstleitungen an, die Sie genau wie die der 7 weiteren, treuen MkG-Partner gerne prüfen und wertschätzen dürfen.

Viel Erfolg bei der Umsetzung unserer Tipps und Nutzung der Partner-Angebote wünscht Ihnen

Ihr

Uwe Hagemann

Partnerunternehmen für junge Rechtsanwälte

Anwalt-Suchservice
beck-online DIE DATENBANK
danv Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung Sonderabteilung der ERGC Lebensversicherung AG
DKB Deutsche Kreditbank AG
HAUFE.
juris Das Rechtsportal
RA-MICRO KANZLEISOFTWARE
schweitzer Fachinformationen
Wolters Kluwer

Inhalt

Datensicherheit:
Auf dem Weg zur digitalen Anwaltskanzlei – Was Sie vom beA erwarten können und worum Sie sich jetzt kümmern sollten
Von Dr. Astrid Auer-Reinsdorff 2

Abrechnung:
Unfallschadenregulierung für mehrere Geschädigte
Von Norbert Schneider 3

Abrechnung: Abrechnung im PKH/VKH-Verfahren? Woher kommt der Gegenstandswert für die Abrechnung, wenn das Gericht keinen Wert festsetzt?
Von Lotte Thiel 5

Marketing: 5 Gründe, warum Google AdWords gerade für Junganwälte funktioniert
Von Lars Hasselbach 7

Abrechnung:
Wann kann ich vom Auftraggeber einen Vorschuss nach § 9 RVG verlangen?
Von Detlef Burhoff 9

Gratis:
Muster: Kosten des Rechtsanwalts und Streitwerte 11

Adressen:
MkG-Verlagspartner 13

DeutscherAnwaltVerlag

Auf dem Weg zur digitalen Anwaltskanzlei – was Sie vom beA erwarten können und worum Sie sich jetzt kümmern sollten

Viele Kolleginnen und Kollegen hatten darauf gewartet, endlich Ihre elektronische Kommunikation über das beA abwickeln zu können. Hier wären Ihnen einige Haftungsrisiken und Sorgen im Hinblick auf Vertraulichkeit der Kommunikation mit Gerichten, Behörden und Gegenanwälten und -anwältinnen sowie Korrespondenzkolleginnen und -kollegen genommen worden. „beA Digital. Einfach. Sicher." lautet die Marke, unter der das besondere elektronische Anwaltspostfach auf der Website der BRAK offeriert wird. Leider ist es gerade besonders schwierig, die beiden Anforderungen einfach und sicher technisch umzusetzen. Die Einhaltung von höheren IT-Sicherheitsstandards insbesondere beim Einsatz von Verschlüsselungstechnologien bedeutet regelmäßig mehr Aufwand beim Nutzer durch höhere Anforderungen an seine sichere Anmeldung am System und/oder den Einsatz von Schutzmechanismen hinsichtlich der übermittelten Dateien und Informationen. Je einfacher dies umgesetzt werden soll, desto kostenintensiver werden die Systeme. Dies umso mehr, als in der Anwaltskanzlei typischerweise mehrere Personen auf dieselben Informationen zugreifen können müssen – und zwar lückenlos und fehlerfrei.

Die hochgesteckten Ziele bei der Umsetzung des beA haben jetzt erst einmal zum Abbruch dessen Einführung geführt. Zeit gewonnen also für die Kolleginnen und Kollegen, die sich ohnehin nicht recht damit anfreunden wollten, einen weiteren Kommunikationskanal in ihrer Kanzlei zu eröffnen. Für alle – BRAK, Lösungsanbieter für die Kanzlei und die Anwaltschaft – eröffnet dies die Möglichkeit, die Pause zu nutzen und die Schnittstellen zu den weiteren Lösungen in der Kanzlei und insbesondere die Frage der Archivierung der beA-Nachrichten und deren Weiterleitung an die Mandanten, Zeugen, Sachverständigen, Gerichtsvollzieher und weiteren Beteiligten zu bewältigen. Leider hört die Sicherheit des beA da auf, wo ein Großteil der elektronischen Kommunikation in der Kanzlei beginnt.

Das beA bietet nicht etwa ein Archivsystem; es ist auch nicht geeignet, wie in der E-Mail-Anwendung die eingehenden und ausgehenden Nachrichten dauerhaft vorzuhalten. Dies ist auch nicht der gesetzliche Auftrag. Umso wichtiger ist es, dass die Anbieter von Lösungen speziell für Anwaltskanzleien oder von Standardlösungen zur sichereren digitalen Kommunikation nunmehr mit viel zeitlichem Vorlauf die Schnitt-

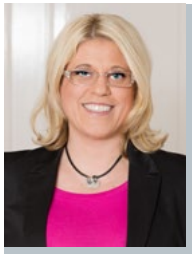

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Berlin / Lisboa

Rechtsanwältin und Fachanwältin für IT-Recht, Vorsitzende davit und Vorstandsmitglied des Deutschen Anwaltvereins sowie des Berliner Anwaltsvereins, www.dr-auer.de

Das Wichtigste zuerst!
juris Starter

juris Starter ist die ideale Lösung für alle jungen Anwälte, die sich mit einer eigenen Kanzlei oder als freie Mitarbeiter selbstständig machen möchten. Arbeiten Sie von Anfang an mit Deutschlands bester Online-Datenbank!

Stichwort Berufshaftungsrisiko: Gerade in der Anfangsphase benötigen Sie ein verlässliches Rechercheinstrument, mit dem Ihnen garantiert keine wichtige Information entgeht. Mit juris Starter schöpfen Sie zu besonders günstigen Einstiegskonditionen mit Sicherheit alle Rechtsquellen aus.

Wir machen Sie startklar. Testen Sie uns!

www.juris.de/start

juris® Das Rechtsportal

Datensicherheit

stelleninformationen zum beA erhalten. Sind diese Lösungen bei Einführung des beA noch nicht einsatzfähig, bedeutet dies praktisch, dass weitere organisatorische Vorkehrungen in der Kanzlei zu treffen sind, um die beA-Nachrichten

- zuverlässig zu exportieren
- lückenlos in der digitalen Akte zu archivieren
- nahtlos an die Mandanten und sonstigen Beteiligten weiterleiten zu können und
- dabei einen angemessenen Sicherheitsstandard einzuhalten, z.B. durch den Einsatz von De-Mail oder Verschlüsselungstools.

Solange die Mandanten weit überwiegend an der sicheren und vertraulichen Übermittlung der digitalen Nachrichten nicht mitwirken, bleibt es bei einem niedrigen Sicherheitsniveau auf Veranlassung der Mandanten. Wichtig ist aber, dass wir Kolleginnen und Kollegen in der Lage sind, bei Bedarf Lösungen anzubieten, und wir für die eigene Kanzlei eine Strategie entwickeln, wie die Mandanten – je nach Struktur des Mandantenstamms – zur Wahl eines sichereren Kommunikationswegs zu motivieren sind und welches Tool zur Organisation der Kanzlei passt.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff

Abrechnung

Unfallschadenregulierung für mehrere Geschädigte

Häufig wird der Anwalt von mehreren Geschädigten beauftragt, anlässlich desselben Unfalls Schadensersatzansprüche zu regulieren. Es fragt sich für ihn dann, ob die Regulierung für die einzelnen Geschädigten *eine* Gebührenangelegenheit ist oder ob er die Mandate getrennt abrechnen kann.

- Geht man von verschiedenen Angelegenheiten aus, so erhält der Anwalt von jedem vertretenen Geschädigten eine einfache Geschäftsgebühr aus dem ihn betreffenden Wert.
- Geht man dagegen von einer Angelegenheit aus, so erhält der Anwalt eine einfache Geschäftsgebühr aus dem Gesamtwert aller zu regulierenden Ansprüche. Eine Gebührenerhöhung nach Nr. 1008 VV kommt daneben nicht in Betracht, weil der Anwalt nicht wegen desselben Gegenstands, sondern wegen unterschiedlicher Gegenstände beauftragt wird.

Aufgrund der Gebührendegression ist das Gebührenaufkommen bei gemeinsamer Abrechnung insgesamt geringer.

Entscheidend ist zunächst, wie dem Anwalt die Aufträge erteilt werden. Lässt sich der Anwalt einen (Gesamt-)Auftrag von allen Geschädigten erteilen, liegt nur eine Angelegenheit vor, sodass er nur einmal aus dem Gesamtwert abrechnen kann. Lässt er sich dagegen gesonderte Aufträge erteilen, kann er gesondert abrechnen.

In aller Regel wollen mehrere Geschädigte kein gemeinsames Mandat erteilen. In die-

Ein großer Teil Ihres Alltags besteht aus der Erschließung und Dokumentation komplizierter Zusammenhänge sowie im Erstellen langer Schriftsätze. Sie diktieren viele Fakten und wechseln hierbei häufig zwischen verschiedenen Anwendungen.

Lassen Sie sich von einer intelligenten Diktiersoftware intuitiv bis zum fertigen Dokument begleiten.

Diktieren Sie dort, wo Sie sich gerade befinden – im Büro, im Auto, beim Mandanten oder bei Gericht. Nehmen Sie sich die Freiheit und Flexibilität, Ihre Diktate jederzeit auch von unterwegs zu erledigen – mobil, flexibel und wann immer Sie wollen.

Die juristische Diktion bedingt ihre eigenen Formulierungen, Formatierungen und Arbeitsschritte. Auf diese Besonderheiten haben wir uns fokussiert, und das bereits seit über 35 Jahren.

Wir liefern Ihnen eine auf die juristische Arbeitsweise optimierte hohe Erkennungsgenauigkeit mit Hilfe des besten juristischen Sprachwortschatzes einer deutschsprachigen Diktiersoftware überhaupt.

Informieren Sie sich jetzt unter dictaplus.de.

- Digitales Diktat ab **8,- €/Monat**
- Digitales Diktat mit Spracherkennung ab **49,- €/Monat**

Wolters Kluwer

sem Falle würde der Anwalt nämlich die gesamte Regulierung in einer Akte bearbeiten und sämtliche Ansprüche auch in gemeinsamer Korrespondenz geltend machen, sodass jeder Geschädigte auch erfahren würde, welche Zahlungen der andere Geschädigte erhält. Auch von sonstigen Umständen würde der andere Mandant umfassend Kenntnis erhalten, da bei gemeinsamer Vertretung die Verschwiegenheitspflicht untereinander faktisch aufgehoben wäre.

Der Anwalt sollte also darauf achten, dass ihm gesonderte Aufträge erteilt werden und er dann auch die Korrespondenz jeweils gesondert führt.

Nach ganz überwiegender Rechtsprechung sind die Kosten dieses getrennten Vorgehens auch vom gegnerischen Haftpflichtversicherer zu erstatten. Es liegt kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht vor, wenn mehrere Geschädigte denselben Anwalt gesondert beauftragen. Der gegnerische Haftpflichtversicherer muss vielmehr diese Kosten des getrennten Vorgehens auch erstatten (AG Mülheim v. 3.5.2012 – 23 C 1958/11, AGS 2012, 375; AG Landshut v. 24.9.2014 – 10 C 1002/14, AGS 2015, 542; AG Passau v. 4.8.2015 – 18 C 2166/14, AGS 2016, 2; AG Aichach v. 5.1.2016 – 102 C 908/15; ebenso bereits früher LG Hagen v. 2.12.1977 – 12 O 150/77, AnwBl 1978, 67; LG Flensburg v. 13. 3. 1975 – 2 O 16/75, JurBüro 1975, 764). Dies gilt auch bei der Vertretung von Eheleuten (LG Passau v. 29.4.2015 – 3 S 101/14, AGS 2015, 440).

Bevor der Anwalt allerdings ein Mandat für mehrere Geschädigte annimmt, sollte er vorher sorgfältig prüfen, ob er diese Mandate auch annehmen kann, also ob er nicht in die Gefahr einer Interessenkollision geraten kann. Das wäre der Fall, wenn die Geschädigten untereinander auch Ansprüche geltend machen könnten. Tritt ein solcher Fall ein, muss der Anwalt alle Mandate niederlegen und verliert sämtliche bis dahin entstandenen Vergütungsansprüche (LG Saarbrücken, v. 16.1.2015 – 13 S 124/14, AGS 2015, 155).

Mit kollegialen Grüßen

Norbert Schneider

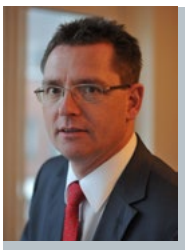

Rechtsanwalt Norbert Schneider hat im Deutschen Anwaltverlag bereits zahlreiche Werke zum RVG veröffentlicht, u.a. Fälle und Lösungen zum RVG, AnwaltKommentar RVG und Das ABC der Kostenerstattung. Er ist Mitherausgeber der AGS – Zeitschrift für das gesamte Gebührenrecht.
Er gibt sein Know-how in etlichen Praktikerseminaren weiter und ist Mitglied des DAV-Ausschusses „RVG und Gerichtskosten".

CeBIT Besuchen Sie uns: **Halle 4, Stand A25** Hannover, 14.–18. März

Das Besondere an RA-MICRO
Der Anwalt in RA-MICRO

Seit 30 Jahren vom Anwalt für den Anwalt
- Anwaltliche Prägung des Unternehmens
- Wir sprechen Ihre Sprache
- Aus der Praxis für die Praxis

Jetzt informieren
0800 726 42 76
www.ra-micro.de

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

Abrechnung im PKH/VKH-Verfahren? – Woher kommt der Gegenstandswert für die Abrechnung, wenn das Gericht keinen Wert festsetzt?

Es gibt Tätigkeiten, für die bei Gericht keine oder (nur) sog. Festgebühren zu zahlen sind. Das betrifft insbesondere das Verfahren über die Prozesskostenhilfe (PKH). Bei Gericht fallen im Prozesskostenhilfeverfahren nur Gebühren an, wenn die Beschwerde gegen eine die PKH ablehnende Entscheidung verworfen oder zurückgewiesen wird (Nr. 1812 GKG-KV/1912 FamGKG-KV – Festgebühren i.H.v. 60 €). Im Übrigen ist das Verfahren (gerichts-)gebührenfrei. Das ist auch der Grund dafür, dass das Gericht in diesen Fällen von Amts wegen gar keinen Wert festsetzen darf.

I. Wertfestsetzung auf Antrag des Anwalts

Für diesen Fall hat das Gesetz dem Anwalt für die Abrechnung seiner Tätigkeit ein **eigenes Wertfestsetzungsantragsrecht** zugebilligt, das sich aus § 33 Abs. 1 RVG ergibt. Ohne einen Antrag des Anwalts geschieht nichts. Stellt der Anwalt den Wertfestsetzungsantrag im PKH/VKH-Verfahren, **muss** das Gericht den Wert für die Abrechnung der anwaltlichen Tätigkeit festsetzen – sowohl für das PKH-Prüfungsverfahren als auch für das Beschwerdeverfahren.

II. Gegenstandswert im PKH/VKH-Verfahren

Die Wertfestsetzung richtet sich nach § 23a RVG. Im Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe oder die Aufhebung der Bewilligung nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bestimmt sich der Wert nach dem für die Hauptsache maßgebenden Wert. Im Übrigen ist er nach dem Kosteninteresse nach billigem Ermessen zu bestimmen.

1. PKH nur für einen Teil der Hauptsache

Wird die Prozesskostenhilfe nur hinsichtlich eines Teils der Hauptsache beantragt, ist nur dieser Teilwert maßgebend. Das Interesse an der Befreiung von Prozesskosten ist unerheblich. Daher kommt es nicht darauf an, ob die Prozesskosten geringer oder höher sind als der Wert der Hauptsache. Auch dann, wenn lediglich Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung beantragt wird oder mit der Maßgabe, dass die Partei einen Teil ihres Vermögens einzusetzen hat oder aus einem durch den Rechtsstreit erzielten Erlös die Prozesskosten später zurückzahlen soll, bleibt es beim vollen Wert der Hauptsache.

2. Nur die Beiordnung des Anwalts ist im PKH-Verfahren streitig

Dieser Wert ist auch dann maßgebend, wenn es „nur" um die Frage der Beiordnung des Anwalts geht (BGH v. 15.9.2010 – XII ZB 82/10, AGS 2010, 549 m. Anm. *N. Schneider*).

3. Sonstige Verfahren im Sinne des § 23a Abs. 1 RVG

In sonstigen Verfahren (§ 124 Abs. 1 Nr. 2–4 ZPO) ergibt sich der Gegenstandswert aus dem Kosteninteresse und ist nach billigem Ermessen zu bestimmen (§ 23a Abs. 1 Hs. 2 RVG).

4. Beschwerdeverfahren

In Beschwerdeverfahren gelten dieselben Grundsätze wie im Ausgangsverfahren. Bei einer Beschwerde gegen die Zurückweisung der Bewilligung oder der Beiordnung gilt der volle Hauptsachewert, soweit die Bewilligung oder die Beiordnung weiterverfolgt wird. Bei einer Beschwerde gegen die Anordnung oder Höhe der Ratenzahlungen ergibt sich der Gegenstandswert aus der Differenz der angeordneten und der vom Beschwerdeführer begehrten Ratenzahlungen (BGH v. 12.9.2012 – XII ZB 658/11, AGS 2013, 32 m. Anm. *N. Schneider*).

Gratis
Gutscheinhefte

Aktuelle Fachzeitschriften und Datenbanken kostenlos testen!

8 Gutscheine pro Heft!

Wählen Sie aus 5 Themen:

- Starterset
- Arbeits- und Sozialrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Steuerrechtliche Praxis
- Zivilrechtliche Praxis

Fordern Sie am besten gleich Ihre gewünschten Gutscheinhefte an:
b.mahlke@schweitzer-online.de
Stichwort: MkG2015

Ihre Fachliteratur bestellen Sie am schnellsten direkt online unter:
www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

III. Abrechnung der anwaltlichen Tätigkeiten im PKH-Verfahren

Im Verfahren über die Prozesskostenhilfe entsteht höchstens eine 1,0-Gebühr nach Nr. 3335 VV-RVG. Im Beschwerdeverfahren wird eine 0,5-Gebühr nach Nr. 3500 VV-RVG ausgelöst.

Beispiel:

Der Anwalt wird beauftragt, Prozesskostenhilfe für die gerichtliche Geltendmachung eines Betrags i.H.v. 4.000 € zu beantragen und Beschwerde gegen die ablehnende Entscheidung über die PKH einzulegen. Seine Vergütung ist folgende, wobei die Wertfestsetzung nach § 33 Abs. 1 RVG durch den Anwalt selbstständig bei Gericht zu beantragen ist (s.o.).

1. PKH-Verfahren (Gegenstandswert 4.000 €)

1,0-Gebühr nach Nr. 3335 VV-RVG		252,00 €
Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV-RVG		20,00 €
Zwischensumme	272,00 €	
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV-RVG		51,68 €
Gesamt:		**323,68 €**

2. Beschwerdeverfahren (Gegenstandswert 4.000 €)

0,5-Gebühr nach Nr. 3500 VV-RVG		126,00 €
Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV-RVG		20,00 €
Zwischensumme	146,00 €	
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV-RVG		27,74 €
Gesamt:		**173,74 €**

Mit kollegialen Grüßen

Lotte Thiel

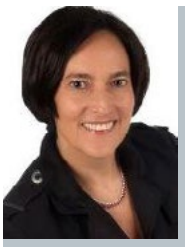

Lotte Thiel ist Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte sind das Familienrecht und das anwaltliche Gebührenrecht. Sie hat im Deutschen Anwaltverlag bereits zahlreiche Werke zum RVG veröffentlich, z.B. Fälle und Lösungen in Familiensachen, ABC der Kostenerstattung etc. Sie ist Mitglied des DAV-Ausschusses „RVG und Gerichtskosten".

danv
Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung
Sonderabteilung der ERGO Lebensversicherung AG

Bilden Sie sich einfach Ihr eigenes Urteil.

Warum wir Ihnen als Rahmenvertragspartner des Deutschen Anwaltvereins einen Berufsunfähigkeitsschutz bieten, der speziell auf Ihre Anforderungen zugeschnitten ist?

Weil wir Ihre berufliche Situation, Ihre Aufgaben und Ihre Wünsche in Bezug auf die Absicherung der eigenen Interessen sehr genau kennen. Denn seit mehr als 100 Jahren sind wir bereits als berufsständischer Partner mit der Anwaltschaft verbunden.

Unsere Kompetenz erklärt sich aber nicht allein durch unsere Geschichte. Wir sind auch eine Sonderabteilung der ERGO Lebensversicherung AG und können Ihnen somit die Leistungsfähigkeit eines großen europäischen Versicherers bieten.

Sie wünschen mehr Informationen über uns und den Rahmenvertrag? Wir sind telefonisch oder per E-Mail gern für Sie da.

Gebührenfreie Rufnummer:
0800 - 3746-068

Werktags von 9:00 – 18:00 Uhr

kooperation@danv.de
www.danv.de

5 Gründe, warum Google AdWords gerade für Junganwälte funktioniert

Für junge Rechtsanwälte ist es nicht leicht, sich im Kampf um neue Mandate gegen die lokalen Platzhirsche zu behaupten, da diese auf ein gewachsenes Netzwerk, eine gute Reputation sowie ein größeres Werbebudget zurückgreifen können.

Insbesondere wenn man noch nichts zu verschenken hat, müssen die beauftragten Werbemaßnahmen sitzen und möglichst umgehend Ergebnisse bringen. Vor diesem Hintergrund ist die Anzeigenschaltung über Google AdWords auch für neu gegründete Kanzleien interessant, da hier besonders flexibel und effizient geworben werden kann:

1) Just-in-Time

Über AdWords erreichen Sie potenzielle Mandanten genau in dem Augenblick, wenn diese zur Lösung eines rechtlichen Problems bei Google nach einem Rechtsanwalt suchen.

2) Werbung ohne Streuverluste

Eine Eingrenzung der Anzeigenschaltung kann zum Beispiel hinsichtlich Rechtsgebiet und Zielregion erfolgen. Für fortgeschrittene Nutzer stehen noch weitere Targeting-Kriterien wie Wochentage, Uhrzeiten oder Endgeräte zur Verfügung.

3) Vollständige Transparenz

Angefallene Kosten und erzielte Ergebnisse (Kontakte zu potenziellen Mandanten) lassen sich technisch sehr genau messen. Und dies auch wenn bei telefonischen Anfragen ein Medienbruch vorliegt. Auf Grundlage der erfassten Leistungswerte kann die Kampagne dann optimiert und das verfügbare Budget in die Bereiche mit dem besten Return-on-Investment allokiert werden.

4) Optimale Kostenkontrolle

Bei AdWords kann der Anwalt selbst den maximalen Klickpreis sowie sein Tagesbudget festlegen und damit jederzeit die Kosten im Griff behalten. Wenn Mandantenanfragen durch den Einsatz einer Trackingtechnologie erfasst werden, können professionelle Dienstleister eine Kampagne sogar so aussteuern, dass ein vom Kunden vorgegebener Wert pro Anfrage nicht überschritten wird.

5) Maximale Flexibilität

Das System von Google AdWords kennt keine Vertragslaufzeiten, d.h. dass Kampagnen jederzeit gestoppt oder pausiert werden können (z.B. wegen Urlaubs oder Krankheit).

Mit kollegialen Grüßen

Lars Hasselbach

Augen auf bei der Wahl Ihrer AdWords-Agentur

Grundsätzlich kann die AdWords-Benutzeroberfläche auch von Laien bedient werden. Mit **AdWords Express** bietet Google sogar eine abgespeckte Version seines Werbeprogramms an, die sich explizit an kleine Unternehmen richtet. Doch die Erfahrung zeigt, dass gerade in einem so wettbewerbsintensiven Umfeld wie dem Anwaltsmarkt sehr gute Ergebnisse nur mit professioneller Unterstützung erzielt werden können.

Die folgenden Punkte sollten Sie bei Beauftragung einer Agentur unbedingt beachten, damit Sie auch langfristig Aussicht auf Erfolg haben:

1) Das AdWords-Konto muss Ihnen gehören. Ansonsten sind alle gesammelten Daten verloren, wenn Sie einmal die Agentur wechseln möchten.

2) Zahlen Sie Ihre Agentur nicht über einen prozentualen Anteil der bei Google ausgegebenen Kosten. Sonst hat die Agentur nämlich einen Anreiz, dass Sie unabhängig von den erzielten Ergebnissen möglichst viel Geld ausgeben. Außerdem muss transparent sein, wie viel Geld an Google geht und wie viel bei der Agentur verbleibt. Am besten rechnen Sie die Klickkosten direkt mit Google ab.

3) Bringen Sie Ihre Agentur nicht in Interessenkonflikte, sondern bestehen Sie auf eine lokale und thematische Exklusivität: Ihre Agentur sollte in Ihrer Zielregion keinen anderen Anwalt in Ihrem Rechtsgebiet betreuen.

Lars Hasselbach ist Gründer und Geschäftsführer von AdvoAd, einer auf Rechtsanwälte spezialisierten Agentur für Online Marketing. Er arbeitet seit 2005 mit Google AdWords und war u.a. Lehrbeauftragter für Suchmaschinenmarketing an der Hochschule Darmstadt. Außerdem verantwortete er über mehrere Jahre die AdWords-Kampagnen der Deutschen Telekom und von E-Plus.

Machen Sie Ihre Kanzleiarbeit effizienter.

Die Kanzleisoftware Advolux macht Ihre Arbeit einfacher und schneller.

Ausführliche Informationen und die aktuelle Version zum unverbindlichen Test finden Sie unter:
www.professionelles-kanzleimanagement.de

Oder rufen Sie uns einfach an:
0800 72 34 252 (kostenlos)

HAUFE.

Wann kann ich vom Auftraggeber einen Vorschuss nach § 9 RVG verlangen?

Sobald man als Rechtsanwalt ein Mandat übernommen hat, stellt sich die Frage, ob man von dem in § 9 RVG eingeräumten Recht, von dem Mandanten *„für die entstandenen und voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss [zu] fordern"*, Gebrauch machen soll. Meines Erachtens sollte der Rechtsanwalt das immer tun, schon um späteren Einnahmeausfällen vorzubeugen. Unsere heutigen Kurz-Checklisten zeigen Ihnen zunächst die materiellen Vorschussanforderungen auf (s. auch schon *Burhoff*, RVGreport 2011, 365 ff.).

Checkliste 1: Allgemeine Fragen zum Vorschuss nach § 9 RVG

	Frage	Antwort
1.	Welcher Rechtsanwalt kann Vorschuss verlangen?	Das Recht, einen Vorschuss zu verlangen, steht jedem Rechtsanwalt zu. Vorschussberechtigt sind also vor allem der Prozessbevollmächtigte/Verteidiger, der Verkehrsanwalt und der Strafverteidiger (s. auch *Gerold/Schmidt/Mayer*, RVG, 22. Aufl. 2016, § 9 Rn. 3).
2.	Können auch die in besonderen Verfahrenskonstellationen beigeordneten Rechtsanwälte einen Vorschuss verlangen?	Ja, einen Vorschuss verlangen können auch • der Notanwalt des § 78b ZPO, • der in Scheidungs- und Lebenspartnerschaftssachen beigeordnete Rechtsanwalt (§ 39 RVG) und • der als gemeinsamer Vertreter nach § 67a Abs. 1 Satz 2 VwGO bestellte Rechtsanwalt (§ 40 RVG).
3.	Steht auch dem Pflichtverteidiger bzw. dem in Strafsachen beigeordneten Rechtsanwalt, z.B. für den Nebenkläger, ein Vorschuss vom Mandanten nach § 9 RVG zu?	Nein, diese Rechtsanwälte haben aber gem. § 47 RVG einen Vorschussanspruch gegen die Staatskasse.
4.	Kann der im Rahmen der PKH oder der nach § 11a ArbGG beigeordnete Rechtsanwalt vom Mandanten einen Vorschuss verlangen?	Nein, dieser Rechtsanwalt kann auch nur nach § 47 RVG einen angemessenen Vorschuss aus der Staatskasse fordern (vgl. dazu *Gerold/Schmidt/Mayer*, a.a.O., § 9 Rn. 5).
5.	Kann der „Beratungshilfeanwalt" einen Vorschuss fordern?	Nein. Bei Beratungshilfe kann der Rechtsanwalt gem. § 47 Abs. 2 RVG im Übrigen auch keinen Vorschuss aus der Staatskasse fordern.

beck-online
DIE DATENBANK

Von Arbeitsrecht bis Zivilrecht

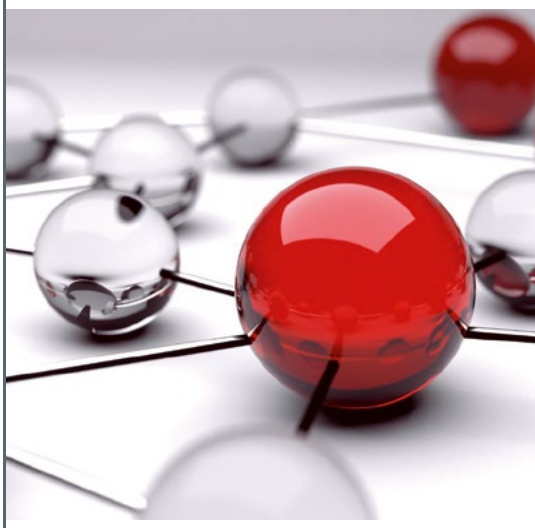

beck-online – einfach, komfortabel und sicher

beck-online ist DIE DATENBANK für Anwälte, Notare, Gerichte, Justiziare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Hochschulen in Beck'scher Qualität und Aktualität. beck-online garantiert rund um die Uhr schnelle und zuverlässige Problemlösungen zu zahlreichen Rechtsgebieten.

beck-treffer: Jetzt registrieren und sofort **kostenlos recherchieren**

Verlag C.H.Beck oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München | 146443

▸ Weitere Infos unter www.beck-online.de
facebook.com/beckonline
twitter.com/beckonlinede

C.H.BECK

Checkliste 2: Vorschussverpflichteter

	Frage	Antwort
1.	Wer ist zur Zahlung des Vorschusses verpflichtet?	Vorschussverpflichteter ist in erster Linie der Mandant.
2.	Kann der Rechtsanwalt von der RSV einen Vorschuss fordern?	Nein. Die RSV ist nicht Auftraggeber des Rechtsanwalts, daher kann er von dieser unmittelbar keinen Vorschuss verlangen. § 9 RVG wirkt sich aber mittelbar auf das Verhältnis zur RSV aus. Die RSV ist aufgrund des RSV-Vertrags nämlich immer dann zahlungspflichtig, sobald der Versicherungsnehmer berechtigterweise in Anspruch genommen wird. Dazu gehört auch die auf § 9 RVG gestützte Vorschussforderung (AG München AGS 2007, 234 m. Anm. *N. Schneider; Gerold/Schmidt/Mayer*, a.a.O., § 9 Rn. 28; *Burhoff* in Burhoff, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 4. Aufl. 2014, Teil A: Vorschuss vom Auftraggeber [§ 9], Rn. 2363; AnwKomm-RVG/*N. Schneider*, RVG, 7. Aufl., § 9 Rn. 101 ff.; vgl. auch BGH NJW 2006, 1281 = AGS 2006, 571 = MDR 2006, 87; zur Erfüllung des Kostenfreistellungsanspruchs des Versicherungsnehmers s. AG München AGS 2013, 101 = NJW-RR 2013, 95).
3.	Auf welche Besonderheiten ist bei Minderjährigen zu achten?	Bei Minderjährigen ist vor allem bei der Übernahme der Vertretung im Strafverfahren Vorsicht geboten. Ein Minderjähriger kann zwar selbst einen Verteidiger wählen, für den Mandatsvertrag gelten aber die §§ 107, 108, 114 BGB. Zu dessen Wirksamkeit ist also die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen erforderlich. Deshalb muss der Rechtsanwalt/Verteidiger darauf achten, dass er von den Eltern aufgrund deren Unterhaltspflicht (§§ 1602, 1610 Abs. 2 BGB) einen angemessenen Vorschuss erhält. Noch besser ist es, die Mandatsübernahme davon abhängig zu machen, dass die Eltern die persönliche Haftung für die Gebühren übernehmen (vgl. auch *Gerold/Schmidt/Mayer*, a.a.O., § 9 Rn. 16).

Mit kollegialen Grüßen

Detlef Burhoff

Rechtsanwalt und RiOLG a.D. Detlef Burhoff ist Herausgeber, Autor oder Mitautor einer Vielzahl von Fachbüchern aus den Bereichen Strafrecht, Verkehrsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht sowie der Rechtsanwaltsvergütung. Daneben ist er Herausgeber von Fachzeitschriften zu den vorgenannten Themen (StRR und VRR) und unterhält die Internetseiten www.burhoff.de sowie blog.burhoff.de.

Muster: Kosten des Rechtsanwalts und Streitwerte

(Adresse)

Sehr geehrte/r Herr/Frau (...),

Sie haben mich als Rechtsanwalt in Ihrer Angelegenheit beauftragt und wollen nun nachvollziehbarer Weise wissen, welche Kosten voraussichtlich auf Sie zukommen.

Die Gebühren des Rechtsanwalts richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Das RVG sieht in vielen Bereichen die Vergütung nach dem Gegenstandswert vor (Zivilsachen), teilweise gibt es Rahmengebühren (Strafrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht). Im gerichtlichen Verfahren heißt der Gegenstandswert Streitwert. Dieser wiederum ist Grundlage für die Gebührentabelle, aus der der Rechtsanwalt seine Vergütung errechnet. Am besten lässt sich das System im Zivilrecht anhand eines Beispiels erläutern: Sie möchten durch Ihren Anwalt eine Forderung in Höhe von 4.000,00 EUR beitreiben lassen. Der Anwalt hat den Auftrag außergerichtlich tätig zu werden, hierfür fällt eine Geschäftsgebühr an. Es kommt zu einem Vergleich mit der Gegenseite. Die Vergütungsrechnung sieht bei durchschnittlichem Aufwand der Sache dann wie folgt aus:

Gegenstandswert: 4.000,00 EUR

1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG	327,60 EUR
1,5 Einigungsgebühr gem. Nr. 1000 VV RVG	378,00 EUR
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Nettobetrag	725,60 EUR
19 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	137,86 EUR
Gesamtbetrag	**863,46 EUR**

Sollte die außergerichtliche Tätigkeit ergebnislos sein, wird ein gerichtliches Verfahren mit mündlicher Verhandlung durchgeführt. Damit fallen eine Verfahrens- und eine Terminsgebühr an. Ein Teil der Geschäftsgebühr wird auf die Verfahrensgebühr angerechnet. Sie vergleichen sich über einen Teil der Forderung und der Schuldner muss Ihnen letztendlich 3.000,00 EUR zahlen. Bei Ihrem Anwalt fallen folgende Gebühren an:

Gegenstandswert: 4.000,00 EUR

1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG	327,60 EUR
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
abzgl. Anrechnung der Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG i.H.v. 0,65	– 163,80 EUR
1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG	327,60 EUR
1,2 Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV RVG	302,40 EUR
1,0 Einigungsgebühr gem. Nr. 1003 VV RVG	252,00 EUR
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Nettobetrag	1.085,80 EUR
19 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	206,30 EUR
Gesamtbetrag	**1.292,10 EUR**

Anwalt-Suchservice

+++ GUTSCHEIN +++

für einen
ZPO-Kommentar Zöller
im Wert von 169 Euro!

Gilt bei Eingang Ihres Teilnahmeantrags bis zum
29.02.2016*

Vorname

Name

Ort

E-Mail

Telefon

Gutschein bitte jetzt faxen an:
0221-937 38 935

* Weitere Infos senden wir Ihnen per E-Mail. Die Teilnahme ist entgeltlich.

www.anwalt-suchservice.de

Zusätzlich fallen zu Beginn des gerichtlichen Verfahrens Gerichtskosten an. Das Verfahren wird erst durch Zustellung des Klageschriftsatzes an die Gegenseite weitergeleitet, wenn dieser Vorschuss gezahlt wird. Bei dem obigen Fall fallen Gerichtskosten an in Höhe von 381,00 EUR. Umfasst der Vergleich auch die Kostenregelung, werden 2/3 der Gerichtskosten erstattet.

Als Auftraggeber des Rechtsanwalts kann dieser seine Vergütung immer von Ihnen fordern. Allerdings gibt es verschiedene Gesichtspunkte, warum die Gegenseite die Kosten übernehmen muss. Dies ist sowohl der Fall, wenn diese sich mit der Zahlung in Verzug befunden hat als auch, wenn Sie mit Ihrer Klage vollständig gewinnen. Im Falle eines Vergleichs wird üblicherweise eine Kostenquote gebildet. Selbstverständlich wird Ihr Anwalt zunächst versuchen, seine Vergütung durch die Gegenseite beizutreiben und die Angelegenheit erst am Ende mit Ihnen abzurechnen.

Streitwert ist der in Geld bemessene Wert des Streitgegenstandes. Bei Geldforderungen besteht dieser in Höhe des Anspruches, bei Klage auf Herausgabe eines Gegenstandes richtet er sich nach dessen Verkehrswert. Teilweise wird die Berechnung gesetzlich festgelegt. Bei Streit über ein Arbeitsverhältnis ist das Vierteljahresentgelt entscheidend, für Mietsachen die Miete für die streitige Zeit (höchstens ein Jahr), bei Unterhalt grundsätzlich der Unterhalt für ein Jahr zuzüglich Rückstände.

Hinweis: Bitte wundern Sie sich nicht, wenn Sie möglicherweise ältere Anwaltsrechnungen finden, in denen bei demselben Gegenstandswert andere Vergütungspositionen stehen. Das RVG und insbesondere die Gebührentabellen sind zum 1.8.2013 geändert worden.

Mit freundlichen Grüßen

(Rechtsanwalt)

Mit diesem Gratis-Mandantenformular erhalten Sie eine ideale Hilfestellung und können Ihre Mandanten schnell und kompetent mit den wichtigsten Informationen zur Gebührenrechnung beraten.

Als Buch oder ePUB können Sie **AnwaltFormulare Mandanteninformationen** auch direkt beim Deutschen Anwaltverlag bestellen.

Partnerunternehmen

Bei diesen Partnerunternehmen finden junge Rechtsanwälte Unterstützung für den Berufsstart:

Anwalt-Suchservice

Tel: 0221-9373803
service@anwalt-suchservice.de
www.anwalt-suchservice.de
Aktionsangebot

beck-online DIE DATENBANK

Tel: + 49 89 38189 747
beck-online@beck.de
www.beck-online.de

danv Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung
Sonderabteilung der ERGC Lebensversicherung AG

Tel: 0800 3746-068
Kontaktformular
www.danv.de

DKB Deutsche Kreditbank AG

Tel: 030 12030000
info@dkb.de
www.dkb.de
Zum Angebot

HAUFE. | Advolux

Tel.: 0800 7234 246 (kostenlos)
advolux-service@haufe.de
www.professionelles-kanzleimanagement.de

juris Das Rechtsportal

0800 587 47 33
info@juris.de
www.juris.de
juris starter

schweitzer Fachinformationen

Tel: 040 44183-110
b.mahlke@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

Wolters Kluwer

Tel: 0221 94 373-6000
info@wolterskluwer.de
www.wolterskluwer.de
DictaPlus

RA-MICRO KANZLEISOFTWARE

Tel: 030 43598-500
info@ra-micro.de
www.ra-micro.de
24 Monate kostenlos

DeutscherAnwaltVerlag

Tel: 0228 91911-40
goetz@anwaltverlag.de
www.anwaltverlag.de

Jetzt gratis abonnieren:
Infobrief MkG – Mit kollegialen Grüßen

Jetzt gratis bestellen!

Bestellen Sie jetzt gratis den Infobrief „MkG – Mit kollegialen Grüßen" beim Deutschen Anwaltverlag und verpassen Sie keine weitere Ausgabe!
Zur Bestellung geht es hier entlang.

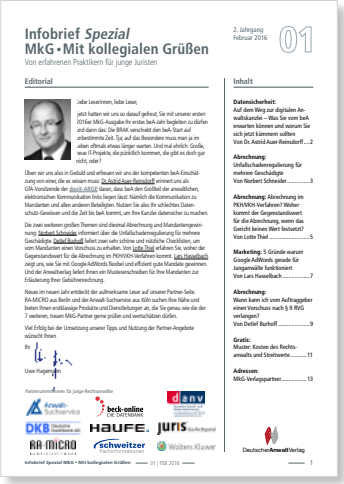
Infobrief *Spezial*
MkG • Mit kollegialen Grüßen
Von erfahrenen Praktikern für junge Juristen
2. Jahrgang Februar 2016
01
Editorial
Inhalt

Impressum:

Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr, nur als PDF, nicht im Print.
Für Bezieher kostenlos.

Bestellungen: Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.
Bestellnr.: 23809600

Haftungsausschluss: Die im Infobrief enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber/Autoren und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen.

Sonderausgabe für Deutscher Anwaltverlag und Institut der Anwaltschaft GmbH, Bonn 2016 mit freundlicher Genehmigung Copyright 2016 by Freie Fachinformationen, Köln
Satz: Stoffers Grafik-Design

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2-4 · 53123 Bonn
Tel.: 0228-91911-0
Ansprechpartnerin im Verlag:
Dr. Miriam Goetz

Die Hacks-Schmerzensgeldtabelle!

Anwalt Verlag

Das Standardwerk für die Bemessung von Schmerzensgeld, die „Hacks-Schmerzensgeld-Tabelle" erscheint bereits in der 34. Auflage.

Die Neuauflage liefert mehr als 3.000 aktuelle Urteile deutscher Gerichte übersichtlich aufgeschlüsselt – alphabetisch nach Verletzung, Behandlung, Verletztem, Dauerschaden, besonderen Umständen und Urteil mit Aktenzeichen. Profitieren Sie von der intelligenten Verlinkung in der online-Version und holen sich den passenden Volltext des Urteils auf Ihren PC.

SchmerzensgeldBeträge 2016
Von RAin Susanne Hacks (†), RiBGH Wolfgang Wellner und RA, FA für VerkR und FA für StrafR Dr. Frank Häcker
34. Auflage 2015, Buch inkl. CD-ROM + Online, 816 Seiten, broschiert,
109,00 €
ISBN 978-3-8240-1411-8

CD-ROM-Ausgabe + Online:
79,00 €
ISBN 978-3-8240-1412-5

lieferbar

Weitere Infos unter:
www.anwaltverlag.de

perfekt beraten

DeutscherAnwaltVerlag